

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums  
für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
zur Förderung der Flurneuordnung  
und Landentwicklung  
– Integrierte Ländliche Entwicklung –  
(VwV Förder-ILE)**

Vom 8. Januar 2016 – Az.: 46-8561.00 –

INHALTSÜBERSICHT

<p>1 <b>Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen</b></p> <p>2 <b>Zweck der Zuwendung und Fördermöglichkeiten</b></p> <p>3 <b>Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes</b></p> <p>3.1 Verfahren nach dem FlurbG ohne Freiwilligen Landtausch</p> <p>3.1.1 Verwendungszweck</p> <p>3.1.2 Gegenstand der Förderung</p> <p>3.1.2.1 Zuwendungsfähige Ausführungskosten</p> <p>3.1.2.2 Vorarbeiten</p> <p>3.1.2.3 Bedingt zuwendungsfähige Ausführungskosten</p> <p>3.1.2.4 Nicht zuwendungsfähige Ausführungskosten</p> <p>3.1.3 Zuwendungsempfänger</p> <p>3.1.4 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>3.1.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen</p> <p>3.1.5.1 Grundzuschussatz</p> <p>3.1.5.2 Zuschläge</p> <p>3.1.5.3 Einschränkungen</p> <p>3.1.5.4 Höchstsatz</p> <p>3.1.5.5 Ausnahmen</p> <p>3.1.6 Vorarbeiten</p> <p>3.2 Freiwilliger Landtausch</p> <p>3.2.1 Verwendungszweck</p> <p>3.2.2 Gegenstand der Förderung</p> <p>3.2.2.1 Vorarbeiten</p> <p>3.2.2.2 Zuwendungsfähige Helfervergütung</p> <p>3.2.2.3 Aufwendungen für Maßnahmen</p> <p>3.2.3 Zuwendungsempfänger</p> <p>3.2.4 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>3.2.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen</p> <p>3.3 Freiwilliger Nutzungstausch</p> <p>3.3.1 Verwendungszweck</p> <p>3.3.2 Gegenstand der Förderung</p> <p>3.3.2.1 Vorarbeiten</p> <p>3.3.2.2 Zuwendungsfähige Helfervergütung</p> <p>3.3.3 Zuwendungsempfänger</p> <p>3.3.4 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>3.3.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen</p> <p>3.4 Maßnahmen der Dorferneuerung ländlich geprägter Orte in Flurneuordnungen</p> <p>3.4.1 Verwendungszweck</p> <p>3.4.2 Gegenstand der Förderung</p> <p>3.4.3 Zuwendungsempfänger</p> <p>3.4.3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände</p>	<p>3.4.3.2 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts</p> <p>3.4.3.3 Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte</p> <p>3.4.4 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>3.4.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen</p> <p>3.5 Dem ländlichen Charakter angepasste, nichtgemeinschaftliche Infrastrukturmaßnahmen in Flurneuordnungen</p> <p>3.5.1 Verwendungszweck</p> <p>3.5.2 Gegenstand der Förderung</p> <p>3.5.3 Zuwendungsempfänger</p> <p>3.5.3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände</p> <p>3.5.3.2 Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts</p> <p>3.5.3.3 Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften</p> <p>3.5.4 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>3.5.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen</p> <p>3.6 Sonstige Bestimmungen</p> <p>3.6.1 EU-Kofinanzierung</p> <p>3.6.2 Änderung von Zuschussätzen</p> <p>3.6.3 Förderzeitraum</p> <p>3.6.4 Effiziente Mittelverwendung</p> <p>3.6.5 Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen</p> <p>3.6.6 Eigenleistung der Teilnehmergeinschaften in Flurneuordnungen</p> <p>3.6.7 Vorbehalte</p> <p>3.6.8 Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen</p> <p>4 <b>Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK)</b></p> <p>4.1 Verwendungszweck</p> <p>4.2 Gegenstand der Förderung und Förderausschlüsse</p> <p>4.2.1 Gegenstand der Förderung</p> <p>4.2.2 Förderausschluss</p> <p>4.3 Zuwendungsempfänger</p> <p>4.3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände</p> <p>4.3.2 Zusammenschlüsse der regionalen Akteure gemäß Nummer 4.5.4 mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden</p> <p>4.4 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>4.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen</p> <p>4.6 Sonstige Bestimmungen</p> <p>5 <b>Regionalmanagement</b></p> <p>5.1 Verwendungszweck</p> <p>5.2 Gegenstand der Förderung und Förderausschlüsse</p> <p>5.2.1 Gegenstand der Förderung</p> <p>5.2.2 Förderausschluss</p> <p>5.3 Zuwendungsempfänger</p> <p>5.4 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>5.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen</p> <p>5.6 Sonstige Bestimmungen</p> <p>6 <b>Antragsverfahren</b></p> <p>6.1 Zuständigkeit</p> <p>6.2 Antragstellung</p> <p>6.3 Bewilligungsbehörde</p> <p>6.4 Verwendungsnachweis</p> <p>6.5 Auszahlung und Verbuchung</p> <p>6.6 Die zugelassene Zahlstelle gemäß Verordnung (EU) Nr. 1306/2013</p>
---	--

- 6.7 Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer
- 6.8 Doppelförderung
- 6.9 Prüfungsrechte
- 6.10 Rückforderungen, Kürzungen und Ausschlüsse
- 6.11 Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Öffentlichkeit
- 7 **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

## 1 **Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Zuwendungen zur Förderung der Flurneuordnung und Landentwicklung mit dem Ziel einer integrierten ländlichen Entwicklung. Rechtsgrundlage für die Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift sind:

- die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Abl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 487),
- die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (Abl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 1),
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Abl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 18),
- die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (Abl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 549),
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (Abl. L 181 vom 20. 6. 2014, S. 48)
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (Abl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 69),
- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (Abl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L 193/1 vom 01. 07. 2014 S. 1)
- Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 777) und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zur Landeshaushaltsordnung (VVLHO) vom 10. Dezember 2009 (GABl. S. 441),
- Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 811),
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) vom 09. Juli 2014 – Az.: 45-8435.00 (GABl., S. 353),
- der Maßnahmen- und Entwicklungsplan Baden-Württemberg (MEPL III),
- das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe »Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes« (GAKG) in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, in Verbindung mit dem vom »Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz« (PLANAK) beschlossenen jeweils geltenden GAK-Rahmenplan, im Rahmen der im Staats-

haushaltsplan verfügbaren Mittel unter Beachtung von § 18 Absatz 1 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 14. März 1972 (GBl. S. 74) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 613) geändert worden ist,

- das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 546), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 2794) geändert worden ist

– sowie diese Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen.

Die oberste Flurbereinigungsbehörde behält sich vor, Förderungsprioritäten festzusetzen, um eine zielgerichtete Durchführung der Fördermaßnahmen zu gewährleisten und das Antragsvolumen und die zur Verfügung stehenden Mittel aufeinander abzustimmen.

## 2 Zweck der Zuwendung und Fördermöglichkeiten

Zweck der Zuwendung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der

- Ziele der Raumordnung und Landesplanung,
- Belange des Natur- und Umweltschutzes,
- Grundsätze der Agenda 21,
- demografischen Entwicklung sowie
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

die ländlichen Räume im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO) als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft und einer naturschutzfachlichen Aufwertung beitragen.

Gefördert werden:

- Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes, nach Maßgabe von Nummer 3,
- Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte, nach Maßgabe von Nummer 4 und
- Regionalmanagement, nach Maßgabe von Nummer 5.

## 3 Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

### 3.1 Verfahren nach dem FlurbG ohne freiwilligen Landtausch

#### 3.1.1 Verwendungszweck

Im Rahmen der Verbesserung der Agrarstruktur zielt die Förderung darauf ab, die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes zu unterstützen.

### 3.1.2 Gegenstand der Förderung

#### 3.1.2.1 Zuwendungsfähige Ausführungskosten

Ausführungskosten sind die zur Ausführung der Flurneuordnung erforderlichen Aufwendungen (§ 105 FlurbG). Zuwendungsfähige Ausführungskosten sind Kosten, die nach Abzug von Zuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter unter Beachtung der nichtzuwendungsfähigen Ausführungskosten sowie zusätzlicher Deckungsmittel verbleiben.

Danach sind insbesondere als nicht zuwendungsfähig abzuziehen:

- Leistungen von Unternehmensträgern nach §§ 86 Absatz 3 und § 88 Nummer 8 FlurbG,
- Leistungen Dritter für Arbeiten, welche die Teilnehmergemeinschaft im Verfahren für sie ausführt, beispielsweise nach § 88 Nummer 5 FlurbG,
- Verkaufserlöse für Materialien, sofern ihre Anschaffungs- oder Herstellungskosten bezuschusst wurden,
- Beiträge Dritter für die Ausführung des Verfahrens,
- Erlöse nach § 46 Satz 3 FlurbG sowie Mehrerlöse aus der Verwertung von Land nach § 52 FlurbG.

Ausführungskosten entstehen insbesondere bei:

- a) Herstellung und hierfür vorbereitende Arbeiten der gemeinschaftlichen Anlagen (§ 39 FlurbG) und deren Unterhaltung bis zur Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen (§ 42 FlurbG),
- b) Instandsetzung der neuen Grundstücke und Maßnahmen, die zur wertgleichen Abfindung notwendig sind,
- c) Zwischenerwerb von Land: Zuwendungsfähig ist der Differenzbetrag zwischen den Kosten des Erwerbs zuzüglich der Zinsen für Darlehen und Abgaben einerseits und dem Erlös für dieses Land und den Pachterträgen andererseits,
- d) Maßnahmen, die wegen der völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (§ 44 Absatz 5 FlurbG), soweit keine andere Förderung erfolgt,
- e) Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts. Eine Förderung ist nur möglich, wenn eine rechtsverbindliche Erklärung des späteren Trägers vorliegt, dass Eigentum und Unterhaltung der Anlage übernommen und die Anlage in der vorgesehenen Weise der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird,
- f) Herstellung von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen in kleinerem Umfang, soweit sie dem Interesse der Teilnehmergemeinschaft dienen,
- g) Geldleistungen nach dem Flurbereinigungsgesetz, soweit sie nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind:
  - Entschädigungen zum Härteausgleich (§ 36 FlurbG),

- Geldausgleiche für vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG),
- Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile (§ 50 FlurbG),
- sonstige Geldentschädigungen,
- h) Zinsen für Darlehen, die die Teilnehmergeinschaft zur Finanzierung ihres Anteils aufnimmt (vergleiche Nummer 3.6.6). Darlehen müssen zu angemessenen Kosten aufgenommen werden. Zinsen für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen sind nicht förderfähig,
- i) Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Flurbereinigungsgesetz,
- j) Nebenkosten für Vermessung und Wertermittlung der Grundstücke,
- k) Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmergeinschaft an geeignete Personen und Stellen (§ 18 Absatz 1 FlurbG),
- l) Behebung von Schäden, die während der Dauer eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz durch Katastrophen an gemeinschaftlichen Anlagen oder an Grundstücken, bei denen die Schadensbehebung zur Gewährleistung einer wertgleichen Abfindung notwendig ist, entstanden sind. Dazu zählen insbesondere Starkregenfälle, Hochwasser, Stürme, Erdbeben, extreme Fröste oder Rutschungen.

### 3.1.2.2 Vorarbeiten

Vorarbeiten, die vor Anordnung von Verfahren notwendig sind, können gefördert werden, soweit ihre Kosten nicht Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG sind. Dazu gehören:

- spezielle Untersuchungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes außerhalb der projektgebundenen Vorarbeiten notwendig sind,
- Zweckforschungen und Untersuchungen, die modellhaften Charakter besitzen.

### 3.1.2.3 Bedingt zuwendungsfähige Ausführungskosten

Grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- Maßnahmen zur Beschleunigung des Wasserabflusses,
- Bodenmelioration,
- Beseitigen von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen und Wegraine.

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die genannten Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

### 3.1.2.4 Nicht zuwendungsfähige Ausführungskosten

- Herstellung von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen größeren Umfangs oder von Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen,
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Landkauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und des Landzwischenenerwerbs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände (vergleiche Nummer 3.1.2.1 Buchstabe c und Nummer 3.4.2),
- Kauf von Lebendinventar
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung
- Betriebskosten.

### 3.1.3 Zuwendungsempfänger

Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte.

### 3.1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Bewilligung von Zuschüssen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist, dass die förderfähigen Vorhaben im Plan nach § 41 FlurbG festgestellt oder genehmigt sind. Bei beschleunigten Zusammenlegungsverfahren sowie vereinfachten Verfahren nach § 86 FlurbG kann an die Stelle des Plans nach § 41 FlurbG der Ausbauplan mit landschaftspflegerischer Begleitplanung treten.

Vorrangig sollen Maßnahmen der Flurbereinigung, einschließlich der Dorferneuerung und der dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Flurneueordnung in Regionen mit agrarstrukturellen oder allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten gefördert werden.

Die positive Wirkung von agrarstrukturellen Flurneueordnungsverfahren auf Natur und Landschaft ist zu nachzuweisen und zu dokumentieren. Dies erfolgt in der Regel im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan oder Ausbauplan.

### 3.1.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von Zuschüssen (Anteilsfinanzierung) gewährt.

Welche Maßnahmen gefördert werden können, entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde.

Die Zuwendungen können aus Programmen der Europäischen Union, dem GAK-Rahmenplan der GAK und Landesprogrammen gewährt werden. Die Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift ist nach Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

AEUV von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag freigestellt.

Für Verfahren, die bis zum 31. Dezember 2006 angeordnet wurden, werden die Fördersätze auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum zur Förderung der Flurneuordnung in Baden-Württemberg vom 1. Januar 1997 (GABl. S. 308), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Weitergeltung der Richtlinie zur Förderung der Flurbereinigung in Baden-Württemberg vom 29. Dezember 2004 (GABl. 2005 S. 40) unter Berücksichtigung der in den Fördergrundsätzen Integrierte Ländliche Entwicklung der Gemeinschaftsaufgabe für das Jahr 2006 (Bundesdrucksache 16/2522 S. 12) geltenden Vorgaben festgesetzt.

### 3.1.5.1 Grundzuschusssatz

Für Rebflurneuordnungen wird ein Grundzuschuss in Höhe von 65 % gewährt.

Für alle anderen Verfahren gilt als Maßstab für den Grundzuschusssatz der von den Finanzämtern festgestellte durchschnittliche Hektarsatz zum Zeitpunkt der Anordnung.

Hektarsatz Euro / ha	Grundzuschusssatz der Ausführungskosten in Prozent
bis 200	75
201–250	74
251–300	73
301–350	72
351–400	71
401–450	70
451–500	69
501–550	68
551–600	67
601–650	66
651–700	65
701–750	64
751–800	63
801–850	62
851–900	61
901–950	60
951–1000	59
1001–1050	58
1051–1100	57
1101–1150	56
1151 und mehr	55

Falls in Flurneuordnungsverfahren, die Teile eines Gemeindegebietes, Teile mehrerer Gemeindegebiete und auch ganze Gemeindegebiete einschließen, verschiedene Hektarsätze vorkommen, kann der Bezuschussung der jeweils niedrigste Hektarsatz zugrunde gelegt werden. Dabei soll der Anteil des für

die Bezuschussung maßgebenden Teilgebietes mindestens 10 % der zu bearbeitenden Fläche des Flurbereinigungsgebietes umfassen.

### 3.1.5.2 Zuschläge

Zum Grundzuschusssatz sind folgende Zuschläge unter Beachtung von Nummer 3.1.5.4 möglich:

a) In Höhe von insgesamt bis zu 15 % bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und bei Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft. Der Grundzuschusssatz kann mit diesem Zuschlag auf maximal 80 % angehoben werden.

b) In Höhe von bis zu 10 % bei Verfahren, die der Umsetzung eines ILEK oder einer Entwicklungsstrategie von LEADER dienen.

Ein Zuschlag aufgrund von Buchstabe b) ist bis zum Höchstsatz von Nummer 3.1.5.4 möglich.

### 3.1.5.3 Einschränkungen

Für bedingt zuwendungsfähige Maßnahmen nach Nummer 3.1.2.3 kann der Zuschusssatz auf 50 % beschränkt werden.

### 3.1.5.4 Höchstsatz

Der Höchstsatz für den Gesamtzuschuss eines Verfahrens beträgt 85 %.

### 3.1.5.5 Ausnahmen

Zur Behebung von Schäden bedürfen Ausnahmen bei der Gewährung von Zuschüssen und Zuschlägen der Zustimmung des Ministeriums.

### 3.1.6 Vorarbeiten

Vorarbeiten nach Nummer 3.1.2.2 werden mit 75 % der Kosten bezuschusst.

## 3.2 Freiwilliger Landtausch nach §§ 103 a ff. FlurbG

Zur Vorbereitung und Durchführung können geeignete Personen auf Antrag als Helfer zugelassen werden. Für die Zulassung als Helfer ist die obere Flurbereinigungsbehörde zuständig. Im Antrag auf Vorbereitung bzw. Durchführung ist festzulegen, wer die Zuwendungen erhält und verwaltet.

### 3.2.1 Verwendungszweck

Zur Verbesserung der Agrarstruktur oder aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können ländliche Grundstücke auf freiwilliger Basis neu geordnet werden.

### 3.2.2 Gegenstand der Förderung

#### 3.2.2.1 Vorarbeiten

Für die nach Genehmigung durch die Flurbereinigungsbehörde notwendigen Vorarbeiten, beispielsweise Prüfung der Zweckmäßigkeit und Realisierbarkeit des freiwilligen Landtausches, kann ein Zuschuss in Höhe von 75 % von 260 Euro je Tauschpartner, der in die Untersuchung einbezogen wurde, gewährt werden. Die Vorarbeiten werden mit 75 % von maximal 1750 Euro bezuschusst.

### 3.2.2.2 Zuwendungsfähige Helfervergütung

Die zuwendungsfähige Helfervergütung zur Vorbereitung eines freiwilligen Landtausches richtet sich nach der Anzahl der Tauschpartner und der Tauschbesitzstücke sowie den Eigentumsverhältnissen an den Tauschbesitzstücken. Der Höchstbetrag wird bis zu einer Anzahl an Tauschpartnern und Tauschbesitzstücken, die den Wert  $(2 TP + TB) = 500$  ergeben, nach der folgenden Formel errechnet:

$$HV = 350 + (2 TP + TB) \times [150 - 0,1 \times (2 TP + TB)]$$

Wobei gilt:

HV = Zuwendungsfähige Helfervergütung  
(Zuschuss in Euro),

TP = Anzahl der Tauschpartner,

TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke.

Als Tauschbesitzstück gilt eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Flurstücken bestehen kann.

### 3.2.2.3 Aufwendungen für Maßnahmen

Gefördert werden können:

- Vorarbeiten zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Realisierbarkeit eines freiwilligen Landtausches,
- Aufwendungen für Maßnahmen, beispielsweise Beseitigung von Wegen und Bewirtschaftungshindernissen, Verlegung sowie Neuanlage von Gräben und Grabenüberfahrten zu den neuen Grundstücken,
- Landschaftspflegerische Maßnahmen,
- im Ausnahmefall Vermessungsnebenkosten,
- Aufwendungen für den zugelassenen Helfer.

Nummer 3.1.2.3 und Nummer 3.1.2.4 gelten entsprechend.

### 3.2.3 Zuwendungsempfänger

Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen und zugelassene Helfer als Bevollmächtigte der Tauschpartner.

### 3.2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Vor einer Durchführung ist die Abstimmung mit der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich.

### 3.2.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von Zuschüssen (Anteilsfinanzierung) gewährt.

Die Berechnung der Helfervergütung erfolgt nach der Formel unter Nummer 3.2.2.2.

Für jeden weiteren Tauschpartner erhöht sich die Helfervergütung um 50 Euro, für jedes weitere Tauschbesitzstück um 25 Euro.

Die zuwendungsfähige Helfervergütung wird mit 75 % bezuschusst.

Aufwendungen für Maßnahmen in Verbindung mit dem freiwilligen Landtausch können mit maximal 75 % bezuschusst werden. Nummer 3.1.2.3 und Nummer 3.1.2.4 gelten entsprechend. Welche Maßnahmen gefördert werden können, entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde.

Bei Freiwilligen Landtauschen in Verbindung mit einem Flurneuordnungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren (§§ 103j und 103k FlurbG) darf der Zuschusssatz nicht höher sein als derjenige des Verfahrens nach dem FlurbG. Nummer 3.1.5.4 ist zu beachten.

## 3.3 Freiwilliger Nutzungstausch

Zur Vorbereitung und Durchführung können geeignete Personen auf Antrag als Helfer zugelassen werden. Für die Zulassung als Helfer ist die obere Flurbereinigungsbehörde zuständig. Im Antrag auf Vorbereitung und Durchführung ist festzulegen, wer die Zuwendungen erhält und verwaltet. Die Pachtdauer der neu zu schließenden Pachtverträge muss mindestens 10 Jahre betragen. Maßnahmen können nicht bezuschusst werden.

### 3.3.1 Verwendungszweck

Zur Verbesserung der Agrarstruktur ländliche Grundstücke auf freiwilliger Basis ohne eigentumsrechtliche Regelungen neu zu ordnen.

### 3.3.2 Gegenstand der Förderung

#### 3.3.2.1 Vorarbeiten

Für die nach Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde notwendigen Vorarbeiten, beispielsweise Prüfung der Zweckmäßigkeit und Realisierbarkeit des Freiwilligen Nutzungstausches, kann ein Zuschuss in Höhe von 75 % von 150 Euro je Tauschpartner, der in die Untersuchung einbezogen ist, gewährt werden. Die Vorarbeiten werden mit 75 % von maximal 1750 Euro bezuschusst.

#### 3.3.2.2 Zuwendungsfähige Helfervergütung

Der Helfer erhält zur Durchführung des Freiwilligen Nutzungstausches eine Vergütung, die sich nach der Anzahl der Tauschpartner und der Tauschbesitzstücke sowie den Eigentumsverhältnissen an den Tauschbesitzstücken richtet.

Der Höchstbetrag der Helfervergütung wird nach der folgenden Formel errechnet und von den Tauschpartnern bezahlt.

$$HV = 210 + (2 TP + TB) \times [90 - 0,06 \times (2 TP + TB)]$$

Wobei gilt:

HV = Zuwendungsfähige Helfervergütung (in Euro),

TP = Anzahl der Tauschpartner,

TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke.

Dies gilt bis zu einer Anzahl an Tauschpartnern und Tauschbesitzstücken, die den Wert  $(2 TP + TB) = 500$  ergeben. Für jeden weiteren Tauschpartner erhöht sich die Helfervergütung um 30 Euro, für jedes weitere Tauschbesitzstück um 15 Euro. Als Tauschbesitzstück gilt eine zusammenhängende bewirtschaftete Fläche, die aus mehreren Flurstücken bestehen kann.

#### 3.3.3 Zuwendungsempfänger

Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen und zugelassene Helfer als Bevollmächtigte der Tauschpartner.

### 3.3.4 *Zuwendungsvoraussetzungen*

Voraussetzung für die Bewilligung von Zuschüssen für einen Freiwilligen Nutzungstausch sind das Vorliegen eines Bewirtschaftungskonzeptes sowie die Darstellung dessen Realisierbarkeit.

### 3.3.5 *Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen*

Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von Zuschüssen (Anteilsfinanzierung) gewährt.

Welche Freiwilligen Nutzungstausche gefördert werden können, entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde.

Die Berechnung der Helfervergütung erfolgt nach der Formel unter Nummer 3.3.2.2.

Die zuwendungsfähige Helfervergütung wird mit 75 % bezuschusst.

## 3.4 *Maßnahmen der Dorferneuerung ländlich geprägter Orte in Flurneuordnungen*

### 3.4.1 *Verwendungszweck*

Im Rahmen der Verbesserung der Agrarstruktur zielt die Förderung darauf ab, die Entwicklung ländlich geprägter Orte mit Maßnahmen der GAK zu unterstützen.

### 3.4.2 *Gegenstand der Förderung*

Folgende Maßnahmen können nach Abstimmung mit der für Maßnahmen aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) zuständigen Bewilligungsstelle gefördert werden:

- projektbezogene Vorarbeiten,
- projektbezogene Begleitung,
- Bau von Ortswegen,
- Ausstattung des Dorfes mit infrastrukturellen Einrichtungen kleineren Umfangs,
- Erwerb und Abbruch von Gebäuden in der Ortslage,
- Zwischenerwerb von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände; zuwendungsfähig ist der Differenzbetrag zwischen den Kosten des Erwerbs zuzüglich der Zinsen für Darlehen und Abgaben einerseits und dem Erlös für dieses Land und sonstigen Einnahmen andererseits,
- Grünordnungsmaßnahmen im Ortsbereich.

### 3.4.3 *Zuwendungsempfänger*

#### 3.4.3.1 *Gemeinden und Gemeindeverbände,*

#### 3.4.3.2 *natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,*

#### 3.4.3.3 *Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte.*

### 3.4.4 *Zuwendungsvoraussetzungen*

Vorrangig sollen Maßnahmen der Dorferneuerung im Rahmen der Flurneuordnung in Regionen mit agrar-

strukturellen oder allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten gefördert werden.

Die positive Wirkung von agrarstrukturellen Flurneuordnungsverfahren auf Natur und Landschaft ist nachzuweisen und zu dokumentieren. Dies erfolgt in der Regel im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan oder Ausbauplan.

### 3.4.5 *Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen*

Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von Zuschüssen (Anteilsfinanzierung) gewährt.

Welche Maßnahmen gefördert werden können, entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde.

– Für Maßnahmen der Dorferneuerung werden Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.4.3.1 und Nummer 3.4.3.3 mit maximal 65 %,

– Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.4.3.2 mit maximal 35 %

gefördert.

Ein Zuschlag ist möglich in Höhe von bis zu 10 % bei Verfahren, die der Umsetzung eines ILEK oder einer Entwicklungsstrategie von LEADER dienen.

## 3.5 *Dem ländlichen Charakter angepasste, nichtgemeinschaftliche Infrastrukturmaßnahmen in Flurneuordnungen*

### 3.5.1 *Verwendungszweck*

Im Rahmen der Verbesserung der Agrarstruktur zielt die Förderung darauf ab, dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen mit Maßnahmen der GAK zu unterstützen.

### 3.5.2 *Gegenstand der Förderung*

Gefördert werden können Maßnahmen zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe. In diesem Sinne sind auch Maßnahmen für Erholung, Freizeit und Naturschutz sowie zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft zuwendungsfähig. Neben dem ländlichen Wegebau ist beispielsweise der Bau von Rad- und Wanderwegen sowie Schutzhütten zuwendungsfähig.

Nicht förderfähig ist der Wegebau für natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts. Ausgenommen hiervon sind Wege, die dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen und wie beschränkt öffentliche Wege benutzbar sind.

### 3.5.3 *Zuwendungsempfänger*

#### 3.5.3.1 *Gemeinden und Gemeindeverbände,*

#### 3.5.3.2 *natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,*

#### 3.5.3.3 *Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften.*

### 3.5.4 *Zuwendungsvoraussetzungen*

Vorrangig sollen Maßnahmen der dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Flurneuordnung in Regionen mit agrar-

strukturellen oder allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten gefördert werden.

Die positive Wirkung von agrarstrukturellen Flurneuordnungsverfahren auf Natur und Landschaft ist nachzuweisen und zu dokumentieren. Dies erfolgt in der Regel im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan oder Ausbauplan.

### 3.5.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von Zuschüssen (Anteilsfinanzierung) gewährt.

Welche Maßnahmen gefördert werden können, entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde.

Für Maßnahmen werden

- Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.5.3.1 und Nummer 3.5.3.3 mit maximal 65 %,
- Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.5.3.2 mit maximal 35 %

gefördert.

Ein Zuschlag ist möglich in Höhe von bis zu 10 % bei Verfahren, die der Umsetzung eines ILEK oder einer Entwicklungsstrategie von LEADER dienen.

## 3.6 Sonstige Bestimmungen

### 3.6.1 EU-Kofinanzierung

Die unter Nummer 3.1.2.1 Buchstabe a genannten Maßnahmen können gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO) im Rahmen des MEPL III grundsätzlich durch Fördermittel der EU kofinanziert werden. Die Mehrwertsteuer kann nicht mit ELER-Mitteln kofinanziert werden.

### 3.6.2 Änderung von Zuschusssätzen

Für die Nummern 3.1.5.1, 3.1.5.2 Buchstabe a und 3.2 gilt:

Reduzieren sich die Zuschusssätze nach dem GAK-Rahmenplan während laufender Verfahren, gilt der Zuschusssatz zum Zeitpunkt der Anordnung.

### 3.6.3 Förderzeitraum

Zuwendungen dürfen mit Ausnahme von Nummer 3.1.2.1 Buchstabe l nach Ablauf von drei Jahren nach dem Tag der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden.

### 3.6.4 Effiziente Mittelverwendung

Unter dem Gesichtspunkt der Kostensenkung, des fortschreitenden agrarstrukturellen Wandels und der Nachhaltigkeit sind weitmaschige, möglichst an Raumkanten orientierte Wegenetze vorzusehen. Maßgebend hierfür ist die jeweils aktuell mögliche Maschinenteknik entsprechend den künftigen betriebswirtschaftlichen Anforderungen. Die unteren Flurbereinigungsbehörden sind verpflichtet, mit den Bewirtschaftern der land- und ggf. forstwirtschaftlichen Flächen vor Genehmigung bzw. Feststellung des Plans nach § 41 FlurbG hinsichtlich der künftigen Nutzung ein Konzept zu entwickeln. Grundsätzlich wird – falls erforderlich – nur die kostengünstigste Abmarkung gefördert.

Maßnahmen, die diesen Effizienzkriterien nicht genügen, können von der Förderung ausgenommen werden.

### 3.6.5 Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen

Gefördert werden nur Maßnahmen, die gemäß den geltenden Richtlinien (z. B. Richtlinien für den ländlichen Wegebau) ausgeführt werden. Größe, Umfang und Ausbauart von geförderten Anlagen sind auf das zur Erfüllung der Aufgabe erforderliche Maß zu beschränken. Als für die Baumaßnahmen fachlich zuständige Dienststellen im Sinne von Nummer 6.1 der VV zu § 44 LHO werden die unteren Flurbereinigungsbehörden bestimmt. Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Vorhaben gewährleistet ist. Die sachgemäße Unterhaltung der geförderten Anlagen muss gewährleistet sein. Hierzu erforderliche Vereinbarungen sind vor Beginn der Bauarbeiten zu treffen und in den Flurbereinigungsplan zu übernehmen

### 3.6.6 Eigenleistung der Teilnehmergeinschaften in Flurneuordnungen

Die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaften richtet sich nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und den Vorteilen, die sie aus der Durchführung der Verfahren erzielen. Die Eigenleistung soll im Durchschnitt höchstens 25 % (§ 18 Absatz 1 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz) der zuwendungsfähigen Ausführungskosten ohne Berücksichtigung des Landabzugs nach § 47 FlurbG betragen.

Der einzelne Teilnehmer ist automatisch Mitglied einer Solidargemeinschaft in Form der Teilnehmergeinschaft. Er kann daher nicht wie bei Einzelfördermaßnahmen (beispielsweise Nummer 3.3 und Nummer 3.4) über eine Antragstellung entscheiden. Die Zuschusshöhe wird an der zumutbaren Belastung der Teilnehmergeinschaften bei den Ausführungskosten bemessen, da nach dem Flurbereinigungsgesetz die Privatnützigkeit der Flurneuordnungen für die Teilnehmer gewährleistet sein muss.

Die Eigenleistungen der Teilnehmergeinschaften können bis zu einem Drittel, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auch darüber hinaus, durch Darlehen (Nummer 3.1.2.1 Buchstabe h) zwischenfinanziert werden.

### 3.6.7 Vorbehalte

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

- 3.6.8 *Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen*  
Maßnahmen nach Nummern 3.1 bis 3.5 sind in Orten mit mehr als 10000 Einwohnern nicht zuwendungsfähig.
- 4 **Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK)**
- 4.1 *Verwendungszweck*  
Im Rahmen der Verbesserungen der Agrarstruktur zielt die Förderung darauf ab, die strategisch-planerische Grundlage für ländliche Entwicklungsprozesse und deren Umsetzung mit Maßnahmen der GAK zu schaffen.
- 4.2 *Gegenstand der Förderung und Förderausschlüsse*
- 4.2.1 *Gegenstand der Förderung*  
Förderfähig ist die Erarbeitung ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK) als Vorplanung im Sinne des § 1 Absatz 2 GAKG.
- 4.2.2 *Förderausschluss*  
Nicht zuwendungsfähig sind:
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind sowie
  - Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung.
- 4.3 *Zuwendungsempfänger*
- 4.3.1 *Gemeinden und Gemeindeverbände*
- 4.3.2 *Zusammenschlüsse der regionalen Akteure gemäß Nummer 4.6.4 mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden.*
- 4.4 *Zuwendungsvoraussetzungen*  
Die ILEK müssen mindestens folgende Elemente beinhalten:
- Kurzbeschreibung der Region,
  - Analyse regionaler Stärken und Schwächen unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und Möglichkeiten zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
  - Auflistung der Entwicklungsziele und geeigneter Prüfindikatoren,
  - Darlegung der Entwicklungsstrategien, der Handlungsfelder und Leitprojekte.
- 4.5 *Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen*
- 4.5.1 *Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von Zuschüssen (Anteilsfinanzierung) gewährt.*
- 4.5.2 *Zuschüsse können bis zu einer Höhe von 75 % der Kosten gewährt werden.*
- 4.5.3 *Der Zuschuss je Konzept kann einmalig bis zu 70000 Euro betragen. Eine Fortschreibung des Konzepts ist mit einem Zuschuss von bis zu 35000 Euro möglich.*
- 4.6 *Sonstige Bestimmungen*
- 4.6.1 *Die Konzepte können sich bei begründetem Bedarf problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.*
- 4.6.2 *Das ILEK ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil des ILEK.*
- 4.6.3 *Je genau abgegrenzter Region ist bezogen auf die Aktivitäten der ländlichen Entwicklung jeweils nur ein integriertes Entwicklungskonzept förderfähig. Unter Region ist ein Gebiet mit räumlichem und funktionalem Zusammenhang zu verstehen.*
- 4.6.4 *In die Erarbeitung des Konzeptes sollen die Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region einschließlich lokaler Aktionsgruppen einbezogen werden. Dazu gehören in der Regel*
- der landwirtschaftliche Berufsstand,
  - die Gebietskörperschaften,
  - die Einrichtungen der Wirtschaft, (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer),
  - die Verbraucherverbände,
  - die Umweltverbände,
  - weitere Träger öffentlicher Belange.
- 4.6.5 *Die ILEK sollen gegebenenfalls die Möglichkeiten einer dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien und damit verbundene Energieeinsparungen untersuchen und bewerten.*
- 5 **Regionalmanagement**
- 5.1 *Verwendungszweck*  
Im Rahmen der Verbesserung der Agrarstruktur zielt die Förderung darauf ab, ländliche Entwicklungsprozesse im Sinne der Maßnahmengruppe des Förderbereichs 1 des GAK-Rahmenplans zu organisieren und entsprechende Projekte umzusetzen.
- 5.2 *Gegenstand der Förderung und Förderausschluss*
- 5.2.1 *Gegenstand der Förderung*  
Förderfähig ist das Regionalmanagement zur
- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
  - Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
  - Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte,
  - Unterstützung der regionalen Akteure, um Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor sowie zwischen Akteuren des öffentlichen Sektors herzustellen, die der Umsetzung von regionalen Entwicklungsstrategien dienen.
- 5.2.2 *Förderausschluss*  
Nicht zuwendungsfähig sind:
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,

- b) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung.
- 5.3 **Zuwendungsempfänger**
- 5.3.1 *Gemeinden und Gemeindeverbände*
- 5.3.2 Zusammenschlüsse der regionalen Akteure gemäß Nummer 5.6.2 mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden.
- 5.4 **Zuwendungsvoraussetzungen**  
Das Regionalmanagement ist nur dann förderfähig, wenn Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung die Funktion des Regionalmanagements wahrnehmen.
- 5.5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
- 5.5.1 Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von Zuschüssen (Anteilsfinanzierung) gewährt.
- 5.5.2 Ein Zuschuss kann für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren bis zu einer Höhe von 75 % der Kosten gewährt werden.
- 5.5.3 Ein Zuschuss kann jährlich bis zu 90 000 Euro betragen.
- 5.6 **Sonstige Bestimmungen**
- 5.6.1 Das Regionalmanagement stimmt sich mit den Stellen in der Region ab, die ähnliche Ziele verfolgen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren.
- 5.6.2 In die Arbeit eines geförderten Regionalmanagements sollen die relevanten Akteure der Region einschließlich lokaler Aktionsgruppen einbezogen werden. Dazu gehören in der Regel:
- a) der landwirtschaftliche Berufsstand
  - b) die Gebietskörperschaften,
  - c) die Einrichtungen der Wirtschaft,
  - d) die Verbraucherverbände,
  - e) die Umweltverbände,
  - f) weitere Träger öffentlicher Belange.
- 5.6.3 Je genau abgegrenzter Region ist bezogen auf die Aktivitäten der ländlichen Entwicklung jeweils nur ein Regionalmanagement förderfähig.
- 6 **Zuständigkeiten und Antragsverfahren**
- 6.1 Für die Umsetzung von Vorhaben nach den Nummern 3, 4 und 5 in Baden-Württemberg ist das MLR zuständig.
- 6.2 **Antragstellung**  
Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller über die untere Flurbereinigungsbehörde an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle erforderlichen Informationen und Daten für die Bearbeitung, Auszahlung und Auswertung bereitzustellen.
- 6.3 **Bewilligungsbehörde**  
Bewilligungsbehörde ist die obere Flurbereinigungsbehörde. Sie erstellt die Zuwendungsbescheide, in die die Information aufzunehmen ist, dass die Maßnahme gegebenenfalls im Rahmen des MEPL III mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes kofinanziert wird.
- 6.4 **Verwendungsnachweis**  
Über die Verwendung der bewilligten Zuwendungen hat der Antragsteller einen Verwendungsnachweis für die Maßnahmen nach
- Nummern 3.1 bis 3.5 gemäß den Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Landes zu den Ausführungskosten in Flurneuordnungen und Zusammenlegungen (NBestFlurb)
  - Nummern 4.3.1 und 5.3.1 nach ANBest-K
  - Nummern 4.3.2 und 5.3.2 nach ANBest-P
- zu erstellen und ihn der Bewilligungsbehörde über die untere Flurbereinigungsbehörde vorzulegen.
- 6.5 **Auszahlung und Verbuchung** erfolgt durch das MLR
- 6.6 Die zugelassene Zahlstelle gemäß Verordnung (EU) Nr. 1306/2013  
Die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sind gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 durchzuführen.
- 6.7 **Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer**  
Sind Gemeinden oder andere Vorsteuerabzugsberechtigte Empfänger von Zuwendungen nach dieser Vorschrift, so ist die Mehrwertsteuer nicht förderfähig.
- 6.8 **Doppelförderung**  
Doppelfinanzierungen sind grundsätzlich auszuschließen. Hinzutretende öffentliche Fördermittel von anderen Dienststellen, Kommunen, Landkreisen oder einer Förderbank, die in die Finanzierung der Maßnahme einbezogen werden, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich unter der Angabe des Zuwendungsgebers, des Förderprogramms und des Förderbetrags anzuzeigen.
- 6.9 **Prüfungsrechte**  
Den zuständigen Stellen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes, ihren Beauftragten sowie ihren Prüforganen ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Befugnisse das Betreten von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen sowie von Betriebs- oder Vertragsflächen gestattet. Auf Verlangen sind den Prüfpersonen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Rechnungen, Schriftstücke, Datenträger, Karten und Baupläne sowie sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen sind die Zuwendungsempfangenden verpflichtet, auf eigene Kosten die

erforderlichen Ausdrücke zu erstellen, soweit die Prüforgane dies verlangen. Ein Antrag wird abgelehnt oder die Förderung wird widerrufen, wenn Zuwendungsempfangende oder eine von ihnen beauftragte oder bevollmächtigte Person die Kontrolle verhindern.

#### 6.10 Rückforderungen, Kürzungen und Ausschlüsse

Gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 führen Übererklärungen zu Kürzungen oder Rücknahmen des EU-Zuschusses. Werden die in Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 angegebenen Schwellenwerte überschritten, werden zusätzliche Sanktionen vorgenommen. Diese führen bei vorsätzlichen Falschangaben bis zu einem Förderausschluss für das Folgejahr.

#### 6.11 Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Öffentlichkeit Transparenz

Angaben über die Empfängerinnen und Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) und die Beträge, die jede Empfängerin und jeder Empfänger erhalten hat, werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 im Internet veröffentlicht. Diese Daten können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Auf nähere Informationen in den Antragsunterlagen wird verwiesen.

#### Publizität

In Flurneuordnungen informiert die Teilnehmergemeinschaft die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem ELER durch das Anbringen einer Erläuterungstafel wie unter Buchstabe b des Infoblatts über PR-Verpflichtungen des Ministerium beschrieben. Es sind die Muster des Infoblatts entsprechend dem Zuwendungsbescheid zu verwenden. Bei der Öffentlichkeitsarbeit (Homepage, Informationsblätter und ähnliches) ist die Teilnehmergemeinschaft dazu verpflichtet, auf die Förderung des Landes Baden-Württemberg und der Europäischen Union hinzuweisen. Weitere Vorgaben zur Publizität regeln die Verordnungen der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung. Die Teilnehmergemeinschaften werden mit einem Merkblatt als Anlage des Zuwendungsbescheides nochmals gesondert hierüber informiert.

#### 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

## Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (VwV FAKT)

Vom 27. Januar 2016 – Az.: 25-8872.53 –

### INHALTSÜBERSICHT

1	Zuwendungsziel, Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen
1.1	Zentraler Beitrag der Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen
1.2	Landesspezifische Erfordernisse und Prioritäten der EU
1.3	Gewährung der Zuwendungen
2	Zuwendungsempfangende und zuwendungsfähige Maßnahmen
2.1	Flächenbezogene Teilmaßnahmen
2.2	Tiergerechte Haltungsverfahren
2.3	Besonderheiten bei den gefährdeten Nutztierassen und bei der tiergerechten Mastschweine- und Masthühnerhaltung
2.4	Betriebliche Voraussetzungen bei der tiergerechten Mastschweine- und Masthühnerhaltung
2.5	Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand
2.6	Verweis auf Anlage 1
3	Zuwendungsvoraussetzungen
3.1	Allgemeine Voraussetzungen
3.2	Flächenbezogene Zuwendungsvoraussetzungen
3.3	Berechnung des Tierbesatzes
3.4	Kombinationen
4	Ergänzende Zuwendungsbestimmungen – Einhaltung der Verpflichtung
4.1	Teilmaßnahmen nach Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
4.2	Einhaltung einer mindestens fünfjährigen Verpflichtung
4.3	Teilmaßnahmen nach Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
4.4	Beantragung von Verpflichtungsübertragungen
4.5	Erweiterung des Verpflichtungsumfangs
4.6	Umwandlung der Verpflichtung
4.7	Übertragung und Auslaufen von Verpflichtungen
4.8	Verzicht auf Rückforderung
4.9	Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände
5	Art, Form und Höhe der Zuwendung
5.1	Höhe der Zuwendung
5.2	Mindestauszahlungsbetrag
5.3	Veränderung der Rahmenbedingungen
5.4	Kumulation von Teilmaßnahmen
5.5	Degressionsregelung
5.6	Haushaltsvorbehalt
6	Verfahren
6.1	Antragstellung
6.2	Antragszeitpunkt
6.3	Änderung des Antrags
6.4	Verspätet eingereichte Anträge
6.5	Nachweis- und Meldepflichten
6.6	Bewilligung des Antrags
6.7	Bewilligungsbescheid
6.8	Allgemeine Nebenbestimmungen
6.9	Verwendungsnachweis
7	Kontrollen
7.1	Vorliegen der Beihilfenvoraussetzungen
7.2	Verwaltungskontrolle